Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **520 K 172/23**

Dresden, d. 22.10.2026

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 08.02.2027	13:00 Uhr	Sitzungssaal N1.18	Hauptgebäude 01069 Dresden, Roßbachstraße 6

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Meißen von Radebeul

Gemarkung	Flurstück	m²	Blatt
Kötzschenbroda	3174 x	710	7543

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:
wochenendhausähnliches Einfamilienwohnhaus, ca. 80 qm Nutzfläche, Baujahr 1964, unsaniert, teilunterkellert, Kellergeschoss mit separatem Zugang von außen, Erdgeschoss mit Küche, Bad, mehreren kleinen Zimmern, Raumhöhe maximal 2,15 m, Gebäude befindet sich in einem Ausbauzustand, der derzeit als ungenügend einzuschätzen ist, da sämtliche Ausbaugewerke nicht mehr den Anforderungen an heutigen Wohnkomfort sowie energetischen Maßgaben entsprechen; das Grundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen. Obere Burgstraße 43a, 01445 Radebeul

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 230.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderen-

falls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de